

2.3.2 Budgetkredit

2.3.2.1 Kurzbeschreibung

Mit dem Budgetkredit ermächtigen die Stimmberechtigten oder das Parlament den Gemeinde- bzw. Stadtrat, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgesetzten Betrag zu belasten. Zur Tatigung einer Ausgabe braucht es neben der Rechtsgrundlage zusatzlich zum Budgetkredit immer eine explizite Bewilligung der zustandigen Instanz (sog. Ausgabenbewilligung, vgl. Kap. 3.5). Damit ist sichergestellt, dass keine Mittel ohne Beschluss ber das Vorhaben ausgegeben werden. Das Budget enthalt fr jeden Aufgabenbereich je einen Budgetkredit der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung. Reicht ein Budgetkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen (vgl. Kapitel 2.3.3 "Nachtragskredit").

2.3.2.2 Grundlagen

Gesetz ber den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 10 *Allgemeines*

¹ Die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament beschliessen mit dem Budget die Leistungen der Gemeinde und deren Finanzierung fr ein Kalenderjahr.

§ 11 *Inhalt*

¹ Das Budget enthalt fr jeden Aufgabenbereich

- a. einen politischen Leistungsauftrag und
- b. je einen Budgetkredit in der Erfolgsrechnung und in der Investitionsrechnung.

² Die Budgetkredite der Erfolgsrechnung werden als Saldo des Aufwandes und des Ertrags festgesetzt (Globalbudget). Aufwand und Ertrag werden separat ausgewiesen.

³ Die Budgetkredite der Investitionsrechnung umfassen die Investitionsausgaben. Die Investitionseinnahmen werden separat ausgewiesen.

§ 12 *Verbindlichkeit der Budgetkredite*

¹ Budgetkredite drfen nicht berschritten werden. Vorbehalten bleiben Nachtragskredite, bewilligte Kreditberschreitungen und Kreditbertragungen.

² Budgetkredite verfallen, wenn sie nicht bis zum Jahresende beansprucht werden.

³ Sie drfen nur verwendet werden, um die Leistungen des jeweiligen Aufgabenbereichs zu erbringen.

2.3.2.3 Zustandigkeit

Die Budgethoheit und damit die Verantwortung fr die Finanzplanung der Gemeinde liegen bei den Stimmberechtigten beziehungsweise in deren Vertretung beim Gemeindeparlament. Mit dem Budgetkredit ermachtigen die Stimmberechtigten oder das Parlament den Gemeinde- bzw. Stadtrat, die Jahresrechnung fr den angegebenen Zweck bis zum festgesetzten Betrag zu belasten. Zur Tatigung einer Ausgabe braucht es zusatzlich immer eine explizite Bewilligung der zustandigen Instanz (sog. Ausgabenbewilligung, vgl. Kap. 3.5). Damit ist sichergestellt, dass keine Mittel ohne Beschluss ber das Vorhaben ausgegeben werden.

Die Exekutive hat den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament jährlich einen Budgetentwurf vorzulegen. Diese setzen jedoch selber die einzelnen Budgetkredite fest und sind dabei nicht an den Antrag des Gemeinde- bzw. Stadtrates gebunden. Der Beschluss der einzelnen Budgetkredite geht über eine reine Genehmigung der Anträge hinaus. Durch die Erhöhung/Reduktion von Budgetkrediten können die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung bzw. das Gemeindeparlament selber Prioritäten für die Staatstätigkeit festsetzen.

Zum Verfahren der Budgetfestsetzung vgl. Kapitel 2.3.1.1 "Festsetzung des Budgets".

2.3.2.4 Inhalt

Für die Erfolgsrechnung wird pro Aufgabenbereich ein einziges Globalbudget als Saldo zwischen Aufwand und Ertrag beschlossen. Aufwand und Ertrag sind jedoch separat auszuweisen. Dabei sind die Gemeinden frei, in welchem Detaillierungsgrad der vierstufigen Artengliederung sie den Aufwand und den Ertrag gegenüber den Stimmberechtigten oder dem Parlament darstellen wollen. Rechtlich verbindlich als Budgetkredit für einen Aufgabenbereich bleibt immer der Saldo des Globalbudgets.

Für die Investitionsausgaben werden pro Aufgabenbereich separate Budgetkredite beschlossen. Der Budgetkredit entspricht bei der Investitionsrechnung dem Brutto-Aufwand. Die Investitionseinnahmen werden separat aufgeführt. Investitions-Budgetkredite beschränken sich in der Regel auf wenige Aufgabenbereiche, insbesondere auf Hoch- und Tiefbau. In vielen Aufgabenbereichen wird der Budgetkredit in der Investitionsrechnung null betragen, weil die Investitionen unter der Aktivierungsgrenze liegen und deshalb über die Erfolgsrechnung abgewickelt werden.

Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage (Zweck, Legitimation), einen Budgetkredit (Finanzierung) und eine Ausgabenbewilligung (Kompetenzordnung) voraus. Diese Voraussetzungen müssen erfüllt sein, bevor eine Ausgabe getätigt werden darf. Auch wenn ein Budgetkredit vorhanden ist, muss daher die konkrete Ausgabe jeweils von dem entsprechend der Ausgabenkompetenzen zuständige Organ bewilligt werden (vgl. dazu die detaillierten Ausführungen zum Ausgaberecht in Kap. 3 "Ausgaben"). Bei genügender Spezifizierung eines einzelnen Projekts in der Investitionsrechnung und Ausführung innerhalb eines Jahres, kann der Budgetkredit zwar der Ausgabe entsprechen, trotzdem ist auch in diesen Fällen zusätzlich zum Voranschlagskredit eine explizite Ausgabenbewilligung nötig.

2.3.2.5 Kürzungsmöglichkeit durch die Legislative ("budgetmässige Gebundenheit")

Auch wenn die Budgethoheit bei den Stimmberechtigten bzw. beim Gemeindeparlament liegt, so können diese nicht völlig frei über die Kürzung oder Streichung von Budgetkrediten befinden. Viele Ausgaben sind budgetmässig gebunden, so dass sie zwingend beschlossen werden müssen, z.B. bei

- zwingender gesetzlicher Regelung;
- unwiderruflicher Verpflichtung gegenüber Dritten

Beispiele:

- *Werkvertrag über ein Gebäude,*

- *Leistungsvereinbarung mit Abgeltung für die Erfüllung einer ausgelagerten öffentlichen Aufgabe wie Musikschule, sofern kein Budgetvorbehalt in der Leistungsvereinbarung enthalten und diese nicht ohne weiteres gekündigt werden kann,*
- *Verträge über Beiträge an gemeindeübergreifende Zivilschutzorganisationen wie "ZSO Emme",*
- *Beiträge an ausgelagerte Gemeindeverbände (z.B. "Real Recycling Entsorgung Abwasser Luzern", "GICT, Gemeindeverband ICT").*

Die Budgethoheit wird durch budgetmässig gebundene Ausgaben eingeschränkt; die Aufführung im Budget hat in diesem Fall nur deklaratorischen Charakter hinsichtlich des Gesamthaushalts. Zu beachten ist, dass die „budgetmässige Gebundenheit“ nicht identisch ist mit der „referendumsmässigen Gebundenheit“ im Zusammenhang mit der Ausgabenbewilligung, zu der es auch bundesgerichtliche Rechtsprechung gibt (vgl. dazu Kapitel 3.3 "Freibestimmbare und gebundene Ausgaben"). Beispielsweise gelten die Ausgaben für den Strassenunterhalt als gebunden. Dies bedeutet, dass solche Ausgaben immer abschliessend vom Gemeinderat bewilligt werden. Die Stimmberechtigten bzw. das Parlament können aber im Budget mehr oder weniger Mittel dafür einsetzen und den Zeitpunkt einzelner Projekte verändern. Budgetmässig sind solche Ausgaben also nicht gebunden.

2.3.2.6 Budgetvorbehalt

Mit einem Vertragsabschluss verpflichtet sich die Gemeinde unabhängig davon, ob der dafür notwendige Budgetkredit gesprochen wird oder nicht. Verträge sind daher grundsätzlich mit einem Budgetvorbehalt zu versehen, solange die Ausgabenbewilligung nicht vorliegt, um eine budgetmässige Gebundenheit zu vermeiden. Ansonsten ist die Kündigung des Vertrags Voraussetzung für die Einstellung der Zahlung.

2.3.2.7 Verbindlichkeit von Budgetkrediten

Budgetkredite dürfen nicht überschritten werden. Falls sie nicht ausreichen, sind rechtzeitig Nachtragskredite (Kapitel 2.3.3 "Nachtragskredit") einzuholen, ausser es kann eine Kreditüberschreitung gemäss § 15 FHGG (vgl. Kapitel 2.3.4 "Bewilligte Kreditüberschreitung") bewilligt werden.

Rechtlich verbindlich sind die von den Stimmberechtigten oder vom Parlament beschlossenen Budgetkredite. Diese sind massgebend für die Beurteilung von Kreditüberschreitungen und Nachtragskrediten. Ebenfalls bilden sie die Grundlage für den Rechenschaftsbericht in Form der Jahresrechnung, dabei jedoch ergänzt um Nachtragskredite und Kreditübertragungen (vgl. § 9 FHGV und Kapitel 2.3.6 "Ergänzttes Budget"). Mit dem Budgetkredit wird der Gemeinde- bzw. Stadtrat ermächtigt, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgesetzten Betrag zu belasten. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, die Budgetkredite auszuschöpfen. Budgetkredite; können durchaus unterschritten werden.